Netzgesellschaft Potsdam

Vorläufiges Preisblatt Netznutzung Strom der NGP für 2027

gültig ab 01.01.2027; veröffentlicht am 15. Oktober 2026

Die Netzgesellschaft Potsdam GmbH weist ausdrücklich darauf hin, dass die vorläufigen Netzentgelte 2027 noch nicht verbindlich sind. Änderungen können sich bis 31.12.2026 aufgrund behördlicher und regulatorischer Vorgaben sowie aufgrund von Anpassungen der Übertragungsnetzentgelte, die sich die Übertragungsnetzbetreiber ausdrücklich bis zur Verabschiedung der gesetzlichen Regelung des neuen § 24d EnWG vorbehalten haben, ergeben. Hintergrund ist insbesondere, dass die Netzentgelte der ÜNB derzeit unter Berücksichtigung eines Zuschusses der Bundesrepublik Deutschland zu den Netzkosten ermittelt worden sind, für diesen aber derzeit noch die gesetzliche Grundlage fehlt.

Alle ausgewiesenen Entgelte sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Umsatzsteuer. Für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung sind Bruttopreise gesondert ausgewiesen. Ausgewiesene Netzentgelte verstehen sich zuzüglich des Entgelts für den Messstellenbetrieb, sowie ggf. gesetzlicher Umlagen und Konzessionsabgabe.

Netzentgelte für Entnahmestellen mit Leistungsmessung - Jahresleistungspreis

Jahresbenutzungstunden	< 2.500 Bh/a		>= 2.500 Bh/a	
	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
Entnahmestelle	€/kW*a	ct/kWh	€/kW*a	ct/kWh
Hochspannung	9,24	2,96	79,50	0,15
Umspannung Hoch-/ Mittelspannung	12,06	3,64	100,41	0,11
Mittelspannung	21,19	4,39	106,31	0,99
Umspannung Mittel-/ Niederspannung	27,19	5,56	149,13	0,69
Niederspannung	45,54	5,61	108,56	3,09

Für Entnahmestellen mit Leistungsmessung erfolgt die Ermittlung des Netznutzungsentgeltes je Entnahmestelle auf Basis des Maximalwertes der Jahresleistung im Abrechnungsjahr.

Bei Entnahme in Mittelspannung und Messung in Niederspannung erhöhen sich für die Abrechnung die Leistungs- und die Arbeitswerte um 3% zum Ausgleich der Umspannungsverluste.

Als Hochtarif (HT-Zeiten) gelten: Montag bis Freitag 6.00 - 22.00 Uhr & Samstag 6.00 - 13.00 Uhr.

Netzentgelte für Entnahmestellen mit Leistungsmessung – Monatsleistungspreis

Für Netzkunden mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme, bietet die NGP alternativ zum Leistungspreissystem eine Abrechnung auf Basis von Monatspreisen an.

	Leistungspreis	Arbeitspreis
Entnahmestelle	€ / (kW · Monat)	ct/kWh
Hochspannung (HS)	13,25	0,15
Umspannung zur Mittelspannung (HS/MS)	16,74	0,11
Mittelspannung (MS)	17,72	0,99
Umspannung zur Niederspannung (MS/NS)	24,86	0,69
Niederspannung (NS)	18,09	3,09

Entnahmestellen mit Leistungsmessung – Netzreservekapazität

	0 bis 200 h/a	200 bis 400 h/a	400 bis 600 h/a
	Leistungspreis	Leistungspreis	Leistungspreis
Entnahmestelle	€ / (kW · a)	€ / (kW · a)	€ / (kW · a)
Hochspannung (HS)	23,11	27,73	32,35
Umspannung zur Mittelspannung (HS/MS)	27,41	32,89	38,38
Mittelspannung (MS)	48,15	57,78	67,41
Umspannung zur Niederspannung (MS/NS)	52,30	62,76	73,22
Niederspannung (NS)	94,87	113,85	132,82

Entgelte für Blindstrom

Der Bezug von Blindarbeit wird mit den angegebenen Preisen gesondert berechnet, sobald die monatlich entnommene Blindarbeit 48 % der entnommenen Wirkarbeit übersteigt:

Blindstrom bei Leistungsmessung	Cent / kVarh
induktive HT-Blindarbeit bei LGZ (cos ϕ < 0,90 ; Quadrant 1)	1,15
kapazitive HT-Blindarbeit bei LGZ (cos ϕ < 0,90 ; Quadrant 2)	
induktive NT-Blindarbeit bei LGZ (cos ϕ < 0,90 ; Quadrant 3)	
kapazitive NT-Blindarbeit bei LGZ (cos ϕ < 0,90 ; Quadrant 4)	

Netzentgelte für die öffentliche Straßenbeleuchtung

Für Straßenbeleuchtungsanlagen wird gemäß §17 Absatz 6 Satz 4 StromNEV das zu entrichtende Netzentgelt aus den Netzentgelten für leistungsgemessene Anlagen ermittelt. Dabei wird mit den veröffentlichten Preisen für die Entnahme in der Niederspannung mit einer Benutzungsdauer von >/=2.500 h/a über die durchschnittliche Brenndauer der Straßenbeleuchtungsanlagen ein Mischpreis gebildet und als reines Arbeitspreismodell abgerechnet.

öffentliche Straßenbeleuchtung	Arbeitspreis netto ct/kWh
Netzentgelt für öffentliche Straßenbeleuchtungsanlagen gem. § 17 StromNEV	5,7845

Im Netzgebiet der NGP gilt eine Brenndauer von 4.029 h/a. Die Netzentgeltermittlung erfolgt somit nach der folgenden Formel:

AP Misch = (100 ct/€ x LP NS in €/kW·a) / 4.029 h/a + AP in ct/kWh

AP Misch = (100 ct/€ x 108,56 €/kW·a) / 4.029 h/a + 3,09 ct/kWh = 5,7845 ct/kWh

Netzentgelte für Lichtsignalanlagen des öffentlichen Straßenverkehrs

Lichtsignalanlagen werden analog den Straßenbeleuchtungsanlagen abgerechnet (siehe Hinweise oben):

Lichtsignalanlagen	Arbeitspreis netto ct/kWh
Netzentgelt für die Lichtsignalanlagen des öffentlichen Straßenverkehrs gem. § 17 StromNEV	4,7424

Im Netzgebiet der NGP gilt eine Brenndauer von 6.570 h/a. Die Netzentgeltermittlung erfolgt somit nach der folgenden Formel:

AP Misch = (100 ct/€ x LP NS in €/kW·a) / 6.570 h/a + AP in ct/kWh

AP Misch = (100 ct/€ x 108,56 €/kW·a) / 6.570 h/a + 3,09 ct/kWh = 4,7424 ct/kWh

Netzentgelte für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung

	Grundpreis		Arbeitspreis	
	netto	brutto	netto	brutto
Entnahmestelle	€/a	€/a	ct/kWh	ct/kWh
Niederspannungsnetz	30,00	35,70	7,56	8,9972

Netzentgelte für Kunden mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen

pauschale Netzentgeltreduzierung nach Modul 1 gemäß Tenorziffer 1 der Festlegung BK8-22/010-A von Netzentgelten für steuerbare Anschlüsse und Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG i. V. m. Festlegung BK6-22-300:

	netto	brutto
§ 14a EnWG Modul 1	€/a	€/a
pauschale Netzentgeltreduktion	123,93	147,47

prozentual reduzierte Preise nach Modul 2 gemäß Tenorziffer 2 der Festlegung BK8-22/010-A von Netzentgelten für steuerbare Anschlüsse und Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG i. V. m. Festlegung BK6-22-300:

	Grundpreis		Arbeitspreis	
	netto	brutto	netto	brutto
§ 14a EnWG Modul 2	€/a	€/a	ct/kWh	ct/kWh
rabattierter Arbeitspreis	0,00	0,00	3,02	3,5938

zeitvariables Netzentgelt nach Modul 3 gemäß Tenorziffer 3 der Festlegung BK8-22/010-A von Netzentgelten für steuerbare Anschlüsse und Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG i. V. m. Festlegung BK6-22-300:

	Arbeitspreis	
	netto	brutto
§ 14a EnWG Modul 3	ct/kWh	ct/kWh
Standardtarifstufe	7,56	8,9964
Hochlasttarifstufe	11,05	13,1495
Niedriglasttarifstufe	1,51	1,7969

Es gelten die Tarifstufen entsprechend den nachfolgenden Zeitfenstern:

Zeitfenster Modul 3	Standard-tarifstufe	Hochlast-tarifstufe	Niedriglast-tarifstufe
1. Quartal	06:00-11:15 Uhr 13:15-17:00 Uhr 19:45-00:00 Uhr	11:15-13:15 Uhr 17:00-19:45 Uhr	00:00-06:00 Uhr
2. + 3. Quartal	00:00-24:00 Uhr	-	-
4. Quartal	06:00-11:15 Uhr 13:15-17:00 Uhr 19:45-00:00 Uhr	11:15-13:15 Uhr 17:00-19:45 Uhr	00:00-06:00 Uhr

prozentual reduzierte Preise gemäß Tenorziffer 6 der Festlegung BK8-22/010-A von Netzentgelten für steuerbare Anschlüsse und Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG i. V. m. Festlegung BK6-22-300 **(Bestandsanlagen bis 31.12.2023)**:

	Grundpreis		Arbeitspreis	
§ 14a EnWG - Übergangsregelung	netto €/a	brutto €/a	netto ct/kWh	brutto ct/kWh
Wärmepumpen, Elektro-Speicherheizungen, Elektroautos	30,00	35,70	2,17	2,5823
Elektromobilladepunkte	30,00	35,70	3,05	3,6295

Es gelten die Sperrzeiten / Steuerungszeiten der NGP entsprechend der nachfolgenden Varianten:

steuerbare Verbrauchseinrichtung	Sperrzeit 1	Sperrzeit 2	Sperrzeit 3
Elektro-Speicherheizung ohne Nachladung	06:00-22:00 Uhr		
Elektro-Speicherheizung mit Nachladung	06:00-13:00 Uhr	16:00-22:00 Uhr	
Wärmepumpen	06:30-08:00 Uhr	10:30-12:00 Uhr	17:30-19:00 Uhr
Schwachlasttarif I für Elektroautos	06:30-08:00 Uhr	10:30-12:00 Uhr	17:30-19:00 Uhr
Schwachlasttarif II für Elektromobilladepunkte			17:30-18:30 Uhr

Entgelte für den Messstellenbetrieb und Sonstiges

Entnahme / Einspeisung mit Leistungsmessung	Messeinrichtung ohne Wandler €/a	Wandlersatz €/a
Hochspannungsmessung	264,00	1.230,00
Mittelspannungsmessung	264,00	212,00
Niederspannungsmessung	264,00	24,00

Entnahme / Einspeisung ohne Leistungsmessung	netto €/a	brutto €/a
Wechsel- und Drehstrom Eintarifzähler (sowie 2-Energie-Richtungszähler)	4,80	5,71
Wechsel- und Drehstrom Zweitarifzähler	6,95	8,27
Wandlersatz NS	24,00	28,56
Tarifschaltuhr	4,80	5,71

Sonderleistungen (siehe auch Ergänzende Bedingungen)		€ / Leistung
Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrung am Zählerplatz)		77,05
Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung am Zählerplatz)		77,05
Mahnkostenvorgang *		1,25
manuelle Auslesung eines Lastgangzählers	je Vorgang	80,00
Auslesung des Lastganges über ein GSM-(Funk) Modem	je Jahr	90,00
Zustellung der Sperrankündigung (3-Tagesfrist)		25,21
vergebliche Anfahrt für Versorgungsunterbrechung/-wiederherstellung		74,36
Sonderablesung von Kleinkunden auf Wunsch		35,00

* zuzgl. Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der EZB für die Dauer ab Fälligkeit

Konzessionsabgabe

Konzessionsabgabe gem. Konzessionsabgaveverordnung (KAV)	ct/kWh
Sondervertragskunden gemäß KAV § 2 Abs. 3 Satz 1 KAV	0,11
Tarifkunden gemäß KAV § 2 Abs. 2 Satz 1 b)	1,99
Tarifkunden gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 a) - Schwachlasttarif Montag - Sonntag: 00:00 – 06:00 und 22:00 – 24:00 Uhr	0,61

Gesetzliche Umlagen

KWK-Umlage	ct/kWh
nicht priviligierte Letztverbraucher	noch nicht veröffentlicht

Offshore-Netzumlage	ct/kWh
nicht priviligierte Letztverbraucher	noch nicht veröffentlicht

Aufschlag für besondere Netznutzung (bis einschl. 2024 Umlage nach § 19 StromNEV)	ct/kWh
für die ersten 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle (Kat.: A')	noch nicht veröffentlicht
Abnahmestellen mit Mengen > 1.000.000 kWh/a (Kat.: B')	noch nicht veröffentlicht
Abnahmestellen mit Mengen > 1.000.000 kWh/a, sofern Letztverbraucher i. S. d. § 9 VII 3 KWKG (Unternehmen des produzierenden Gewerbes und Stromkosten > 4 % des Umsatzes; Kategorie C')	noch nicht veröffentlicht

Weiterführende Informationen zu den Umlagen entnehmen sie bitte der gemeinsamen Internetplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber:

www.netztransparenz.de

Individuelle Netzkunden gemäß §19 Abs. 2 S. 1 StromNEV

Marktlokation	abrechnungsrelevante Netz- und Umspannebene
50494815789	MS
50495374809	HS
50494173179	MS
50494199422	MS
50495183862	NS
50493838279	MS
50495347426	MS
50494814559	MS